



Information der Schulleitung

Gymnasiale Oberstufe

Einführungsphase

Ansprechpartner: Herr Kullmann (Abteilungsleiter)

Abitur 2029

Gliederung der Präsentation



1. **Bildungsziele der gymnasialen Oberstufe**
2. **Organisation der gymnasialen Oberstufe**
3. **Dauer der gymnasialen Oberstufe**
4. **Wochenstunden und Kursbelegung**
5. **Einführungsphase**
6. **Qualifikationsphase**
7. **Bedingungen für die Wahl der Abiturfächer**
8. **Weitere Berechtigungen**
9. **Regeln an der Gesamtschule Norf**

1. Bildungsziele der gymnasialen Oberstufe

Bildungsziele der gymnasialen Oberstufe



- 1. Die gymnasiale Oberstufe setzt den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Sekundarstufe I fort. Sie vermittelt im Laufe der Jahrgangsstufen 11 bis 13 die Studierfähigkeit und führt zur allgemeinen Hochschulreife.**
- 2. Unterricht und Erziehung in der gymnasialen Oberstufe sollen**
 - zu einer wissenschaftspropädeutischen Ausbildung führen und**
 - Hilfen geben zur persönlichen Entfaltung in sozialer Verantwortlichkeit.**

1. Wissenschaftspropädeutik

- Grundlagenwissen
- Selbstständiges Lernen und Arbeiten (**Vertretungsunterricht**)
- Reflexions- und Urteilsfähigkeit
- Grundlegende Einstellungen und Verhaltensweisen für

wissenschaftliches Arbeiten sind:

- Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft, Konzentrationsfähigkeit, Geduld und Ausdauer, das Aushalten von Frustrationen, die Offenheit für andere Sichtweisen und Zuverlässigkeit.

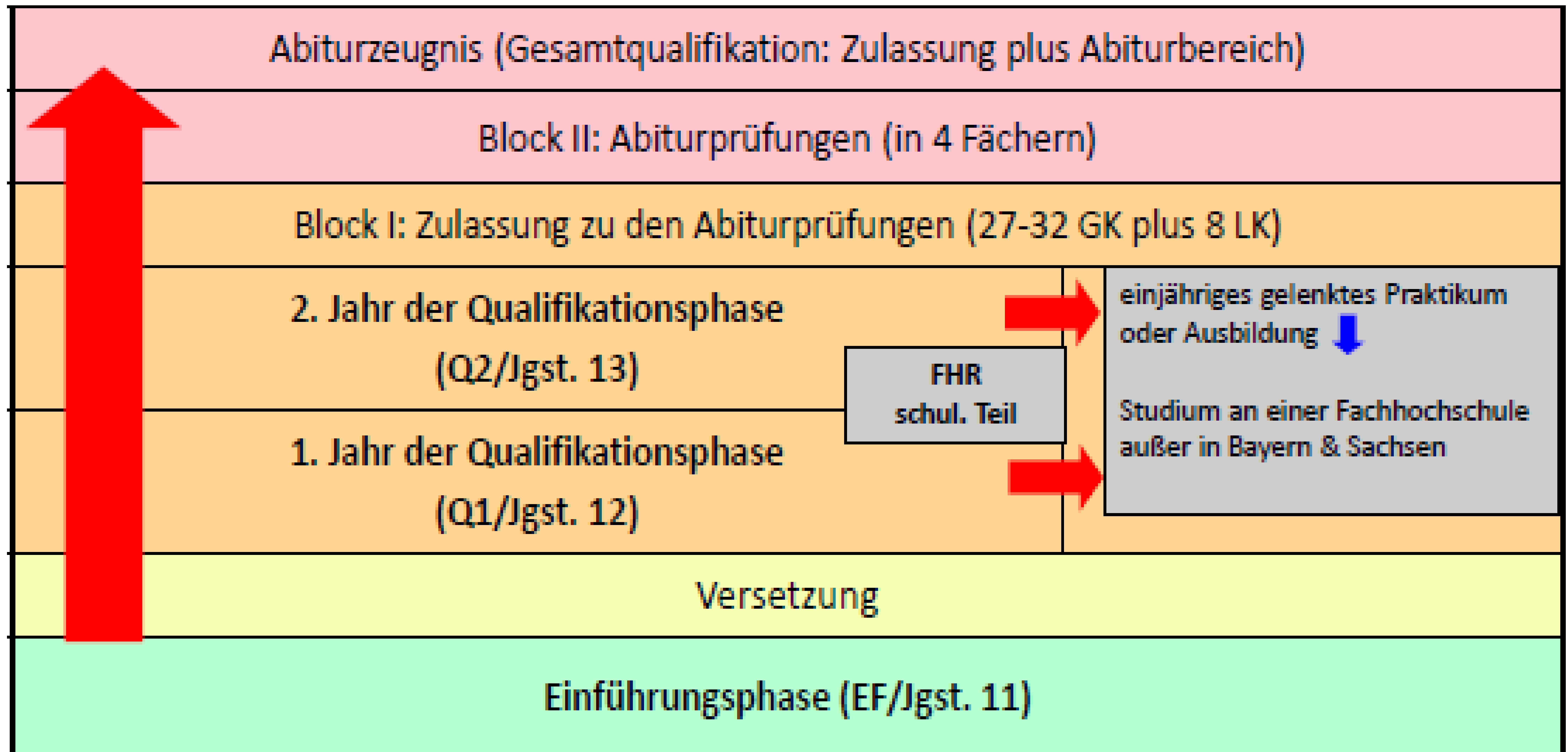
2. Persönliche Entfaltung und soziale Verantwortlichkeit

Die Schülerinnen und Schüler sollen:

- ihre individuellen Fähigkeiten weiter entfalten und nutzen.
- sich mit Werten, Wertsystemen und Orientierungsmustern auseinandersetzen können, um tragfähige Antworten auf die Fragen nach dem Sinn des eigenen Lebens zu finden.
- ihre sozialen Kompetenzen entwickeln und in der aktiven Mitwirkung am Leben in einem demokratisch verfassten Gemeinwesen unterstützt werden.
- auf ein Leben in einem zusammenwachsenden Europa und in einer international verflochtenen Welt vorbereitet werden.
- bei ihrer Studien- und Berufswahl unterstützt werden.

2. Organisation in der gymnasialen Oberstufe

Aufbau der gymnasialen Oberstufe



Beratungsteam Frau Atrott und Herr Könner

- **Prinzipiell beinhaltet das Aufgabenfeld der Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer in der gymnasialen Oberstufe die selben Aufgaben wie das der Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer in der Sekundarstufe I. Hinzu kommt die rechtliche Beratung über die Schullaufbahn.**
- **Das Entschuldigungsverfahren wird auf der Jahrgangsstufenpflegschaftssitzung am 14.09.2026 vorgestellt.**
- **Verspätungen, hohe Fehlzeiten, Freiwilligkeit, erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen, Kleiderordnung**

3. Dauer der gymnasialen Oberstufe

Dauer der gymnasialen Oberstufe



- **Verweildauer**

Die Höchstverweildauer in der Oberstufe beträgt 4 Jahre. Dies bedeutet, dass ein Jahr wiederholt werden kann. Eine freiwillige Wiederholung der EF ist nicht zulässig.

- **Auslandsaufenthalt**

Ein Auslandsaufenthalt in der Qualifikationsphase ist nicht vorgesehen.

4. Wochenstunden und Kursbelegung

LuPO



i	Fach		Fremdspr.		Einführungsphase		Qualifikationsphase				Abitur-fach	
	Fach	Kürzel	Spr.- Folge	ab Jg.	EF.1 (M,S)	EF.2 (M,S)	Q1.1 (M,S,LK)	Q1.2 (M,S,LK)	Q2.1 (M,S,LK)	Q2.2 (M,S,LK)		
▶	Deutsch	D			S	S	S	S	S	M		↑
	Englisch	E5	1	5	S	S	S	S	S	M		↑
	Französisch, Beginn in Jahr	F8	2	8	S	S						↑
	Französisch, regulärer Beg	F11										↑
	Spanisch, Beginn in Jahrga	S11										↑
	Spanisch, Beginn in Jahrga	S6										↑
	Spanisch, Beginn in Jahrga	S8										↑
	Kunst	KU										↑
	Musik	MU			M	M	M	M				↑
	Grundkurs in Literatur	LI						M				↑
	Instrumentalpraktischer bz	IV										↑
	Sozialwissenschaften (nur	SW							ZK	ZK		↑
	Erdkunde	EK										↑
	Geschichte	GE			M	S	S	S	S	M		↑
	Erziehungswissenschaft (n	PA			S	M	S	S	S	M		↑
	Philosophie (nur SII)	PL			M	S	S	S	S	M		↑
	Evangelische Religionslehre	ER										↑
	Katholische Religionslehre	KR										↑
	Mathematik	M			S	S	S	S	S	M		↑
	Physik	PH			M	S	S	S	S	M		↑
	Biologie	BI										↑
	Chemie	CH			S	M	S	S	S	M		↑
	Sport	SP			M	M	M	M	M	M		↑
	Vertiefungsfach	VX			M							↑
	Fächer für genehmigte Ve	VF										↑
	Projektkurs	PX										↑

A ⁺	A ⁺	Kurse	11	11	10	11	10	10	41	?
<input type="checkbox"/>	Nur belegte Fächer zeigen	Wochenstd.	35	33	30	33	30	30	95,5	?
		Durchschnitt	E-Phase: 34		Q-Phase: 30,75					

5. Einführungsphase

Einführungsphase



5. Kursangebot => siehe LuPO

- LK-Angebot in der Q- Phase
- **Schwerpunktbildung im sprachlichen oder naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld**
- **Folgekursprinzip**
- **Schriftlichkeit bzw. Mündlichkeit der Fächer und deren Auswirkungen auf die Schullaufbahn**
- **Noten in der EF, Punkte in der Q-Phase (Halbjährlichkeit)**
- **Blaue Briefe, Versetzungsbedingungen (EF nach Q) und Nachprüfungsmöglichkeiten => Beratungstermine in der letzten Schulwoche**

6. Qualifikationsphase

Qualifikationsphase



6. Qualifikationsphase

- Wahl der Leistungskurse nach den Osterferien 2027 in der EF
- Wahl des 3. und 4. Abiturfaches am Ende der Q 1
- Bedingungen für die Belegung der Abiturfächer (alle drei Aufgabenfelder UND zwei der Fächer D, M, Fremdsprache)
- Schriftlichkeit der Abiturfächer => Laufbahnberatung
- Notenpunkte und Halbjährlichkeit
- Mathematik als Abiturfach
- Projektkurse

Wiederholung - Rücktritt



- **Wiederholung in der Qualifikationsphase**

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann, besteht bis zum Ende der Q 1.1 die Möglichkeit, auf Antrag in die Einführungsphase zurückzutreten. Die Entscheidung treffen die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten, durch Konferenzbeschluss. Damit wird die Versetzungsentscheidung unwirksam und muss erneut erworben werden! Der Rücktritt wird zudem auf die Höchstverweildauer von 4 Jahren angerechnet.

Wenn die Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt der Qualifikationsphase für die Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr ausreichen, müssen je nach Zeitpunkt die ersten beiden Halbjahre (Q1.1 und Q1.2) oder das zweite und dritte Halbjahr (Q1.2 und Q2.1) wiederholt werden.

- **Wiederholung der Abiturprüfung**

Jede nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Dies gilt auch, wenn bereits eine Jahrgangsstufe wiederholt wurde. In diesem Fall wird die Q2 wiederholt. Sollte am Ende des Wiederholungsjahres die Zulassung zur Abiturprüfung nicht erreicht werden oder diese erneut nicht bestanden werden, muss der Prüfling die Schule verlassen.

7. Bedingungen für die Wahl der Abiturfächer

Wahl der Abiturfächer



Die vier Abiturfächer müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- ab EF.1 belegt und
- mindestens ab Q1.1 schriftlich sein.
- mindestens ein Leistungskurs muss Deutsch, eine fortgeführte Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein.
- zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache müssen unter den Abiturfächern sein.
- **Alle drei Aufgabenfelder müssen vertreten sein.**
- das erste Aufgabenfeld kann nur durch Deutsch oder Fremdsprachen abgedeckt werden.
- das zweite Aufgabenfeld kann auch durch Religion abgedeckt werden.
- Religion und Sport dürfen nicht gleichzeitig als Abiturfächer gewählt werden.

Mathematik als Abiturfach



Folgende Wahlen von Abiturfächern bedingen Mathematik als Abiturfach:

- Kunst oder Musik
- Sport
- zwei Fremdsprachen
- zwei Gesellschaftswissenschaften

Folgende Abiturfachkombinationen sind ausgeschlossen:

(unabhängig von der Wahl als LK oder GK)

- zwei der Fächer Biologie, Chemie, Physik, Kunst, Musik,
- insbesondere ist also nur 1 Naturwissenschaft als LK wählbar, wobei Mathematik **nicht** als Naturwissenschaft gilt (Physik und Mathematik als LK sind also zusammen wählbar).

Leistungskurse an der Gesamtschule Norf



Folgende Leistungskurse sind in der zukünftigen Q 1 zustande gekommen:

LK I	LK II
Mathematik	Erziehungswissenschaften
Deutsch	Geographie
Englisch	Geschichte
	Physik

8. Weitere Berechtigungen

weitere Berechtigungen



- schulischer Teil der Fachhochschulreife

9. Regeln an der Gesamtschule Norf

Schulgesetz NRW und APO-GOSt



- **Schulpflicht auch in der Sek.II**

Daraus resultieren aus §38, §42, §43 und §126 folgende Regeln für alle Schülerinnen und Schüler in NRW

Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.

Schulgesetz NRW und APO-GOSt



- **Schulpflicht auch in der Sek.II**
Daraus resultieren aus §38, §42, §43 und §126 folgende Regeln für alle Schülerinnen und Schüler in NRW

§ 126

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Eltern der Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch (§ 41 Absatz 1 Satz 1) oder der Verpflichtung zur schulärztlichen Untersuchung vor der Aufnahme in die Schule (§ 54 Absatz 4 Satz 1) nicht nachkommt,

2. als Eltern nicht für die Teilnahme ihres Kindes an der Feststellung des Sprachstands sorgt (§ 36 Absatz 2 und 3),

3. als Eltern nicht dafür sorgt, dass ein zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs verpflichtetes Kind regelmäßig daran teilnimmt (§ 36 Absatz 2 und 3),

4. als Eltern, als Auszubildende oder Auszubildender oder als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt (§ 41 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2),

5. als Schülerin oder Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schulpflicht in der Sekundarstufe I (§ 37) oder die Schulpflicht in der Sekundarstufe II (§ 38) nicht erfüllt,

6. als Eltern oder als Schülerin oder Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres der Verpflichtung zu einer schulärztlichen oder schulzahnärztlichen Untersuchung (§ 54 Absatz 4 Satz 2) nicht nachkommt,

Regeln an der Gesamtschule Norf



- Es gelten prinzipiell die Regeln der Sekundarstufe I. Dies betrifft unter anderem den respektvollen Umgang mit allen am Schulleben Beteiligten, den sorgfältigen Umgang mit dem Schulinventar sowie die Kleiderordnung sowie in vielen Bereichen die Handyregelung.
- Das Handy darf lediglich im L-Trakt (Raum A 0.012 bis A 0.019) in Freistunden benutzt werden.
- Freie Klassenräume im L-Trakt dürfen in Freistunden zum Arbeiten benutzt werden. Sollten diese vermüllt oder nicht pfleglich behandelt werden, werden diese geschlossen.
- Die Lernkojen im Neubau sind nicht für die Sekundarstufe II bestimmt.
- Die Oberstufe ist Vorbild für die Sekundarstufe I und muss sich dieser Verantwortung bewusst sein.
- Dies gilt sowohl innerhalb als auch außerhalb des Schulgeländes.

Abitur 2029

Service 😊



Wenn ihr Kind das 18. Lebensjahr vollendet, denken Sie rechtzeitig an den Antrag für das Kindergeld (Familienkasse)!

Dazu benötigen Sie eine Schulbescheinigung!

Gesamtschule Norf



ICH & DU & WIR
gesamt
schule
Norf